

2409 000

Bundl. All. Gerichtsinst.

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 214/76

5.11.78

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Paul B. [REDACTED],

[REDACTED]straße, [REDACTED]

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],

[REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten,

Zeughausstraße 4, Köln,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. Dezember 1978 durch die Richter Dr. Thumm, Zern, Henkel, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 5. November 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G R U N D E

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Der Berufungsrichter vernag auch in Anwendung des § 176 Abs. 2 BEG nicht die Feststellung zu treffen, daß die Verfolgung des Klägers oder seines Vaters auf Gründen beruht hat, die § 1 BEG nennt. Die Angriffe der Beschwerde gegen dieses Ergebnis der Beweiswürdigung eröffnen nicht den Zugang zum Revisionsgericht.

- 3 -

Auf Ansprüche nach Art. VI BEG-Schluss ist nicht einzugehen. Denn sie richten sich gegen die Bundesrepublik Deutschland (Art. VI Nr. 7 BEG-Schluss).

Dr. Thamm

Portmann

